

Hausordnung

PRÄAMBEL

Die Klosterschule vom Hl. Grab ist ein staatlich anerkanntes katholisches Gymnasium in Trägerschaft der Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg. Ziel der Schule ist es, die jungen Menschen in ihrer fachlichen Ausbildung zu fördern, sie bei der Entfaltung ihrer Persönlichkeit zu unterstützen und auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes auf verantwortungsbewusste Lebensführung vorzubereiten.

Ordnung, getragen von Rücksichtnahme und Verantwortung, ist wesentliche Grundlage jeder Gemeinschaft. Die Hausordnung soll ein harmonisches Zusammenleben während der Schulzeit gewährleisten.

Dabei unterstützen wir an der Klosterschule vom Heiligen Grab das soziale Miteinander und die respektvolle Kommunikation miteinander.

Die vorliegende Hausordnung wurde von den am Schulleben beteiligten Gruppen erarbeitet und verabschiedet und wird in regelmäßigen Abständen vom Kollegium und der Schulleitung überprüft.

1.0 Schulbesuch

- 1.1 Jede Schülerin und jeder Schüler ist zum regelmäßigen, pünktlichen Besuch aller Unterrichtsveranstaltungen verpflichtet.
- 1.2 Die Erziehungsberechtigten sorgen für die Einhaltung dieser Verpflichtung.
- 1.3 Die Eltern erkrankter Kinder, welche die Schule nicht besuchen können, rufen am ersten Tag des Fehlens zwischen 7:15 Uhr und 7:45 Uhr im Sekretariat an oder schreiben eine E-Mail (info@hl-grab.de). Falls das Kind länger fehlen sollte, als ursprünglich mitgeteilt wurde, muss erneut angerufen bzw. eine neue E-Mail geschickt werden. Die Entschuldigungspflicht ist jedoch spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule kann der oder die Entschuldigungspflichtige aufgefordert werden, unverzüglich eine schriftliche Mitteilung über die Verhinderung nachzureichen.
- 1.4 Bei der Erkrankung während des Schultages gilt:
 - Schülerinnen und Schüler der Klassen 5–8 werden nach telefonischer Rücksprache mit Erziehungsberechtigten entlassen (Sekretariat).
 - Schülerinnen und Schüler der Klassen 9–K2 werden über das Sekretariat bzw. von der Schulleitung mit dem entsprechenden Formblatt entlassen. Die Erziehungsberechtigten bestätigen dies nachträglich durch Unterschrift, Anruf oder E-Mail unter Beachtung der geltenden Fristen.
- 1.5 Für das Fach Sport gilt die Schulbesuchsverordnung des Ministeriums für Kultus und Sport.
- 1.6 Arztbesuche, Behandlungen u. ä. dürfen während der Unterrichtszeit nur ausnahmsweise durchgeführt werden.
- 1.7 Über stundenweise Beurlaubung entscheidet die betroffene Fachlehrkraft, über Beurlaubung bis zu zwei Tagen das Klassenleitungsteam, über mehrtägige Beurlaubung oder über Beurlaubungen direkt vor oder nach den Schulferien die Schulleitung.
- 1.8 Bei unbegründetem Fernbleiben vom Unterricht und bei häufigem Zuspätkommen ist mit Ordnungsmaßnahmen zu rechnen.
- 1.9 Bei Versäumnis des Unterrichts besteht die Pflicht zum selbständigen Nachholen der behandelten Unterrichtsstoffe.

2.0 Unterricht und Pausen

- 2.1 Während der im Stundenplan festgelegten Unterrichtszeit dürfen Schülerinnen und Schüler aus versicherungstechnischen Gründen grundsätzlich nur nach Genehmigung durch eine Lehrkraft das Schulgelände verlassen.
- 2.2 Beim Läuten zu Beginn der Stunde müssen die Schülerinnen und Schüler im Unterrichtsraum auf ihren Plätzen sein. Beim ersten Läuten nach den großen Pausen begeben sich die Schülerinnen und Schüler in ihre Unterrichtsräume. Alle Fachräume und der Computerraum dürfen nur in Gegenwart der Lehrkraft betreten werden.
- 2.3 Bleibt die Klasse über 7 Minuten nach dem Läuten ohne Lehrkraft, so muss dies die Klassensprecherin bzw. der Klassensprecher umgehend im Sekretariat melden.
- 2.4 In den großen Pausen sollen sich die Schülerinnen und Schüler an der frischen Luft erholen. Zum Aufenthalt dienen Terrasse, Klosterinnenhof und Klostergarten. Die Klassen 5 bis 8 müssen

während der großen Pausen den Raum verlassen. Die Lehrkraft schließt die Räume ab, die Pausenaufsicht öffnet am Ende der Pause die Räume wieder.

- 2.5 Nur Schülerinnen und Schülern von einschließlich Klasse 10 an ist das Verlassen des Schulgeländes während der großen Pausen gestattet. Sie können sich auf dem Thermenvorplatz erholen und müssen sich dabei rücksichtsvoll gegenüber Passanten verhalten. Das Herumstehen unter dem Thermenvordach ist nicht zulässig. Die Hausordnung der Terme ist zu beachten. Gegebenenfalls säubert ein Ordnungsdienst den Caracalla-Vorplatz.
- 2.6 Am Ende der Unterrichtszeit stellen die Schülerinnen und Schüler die Stühle hoch und hinterlassen den Raum in ordentlichem Zustand. Insbesondere muss jeglicher Müll entsorgt werden. Größere Müllmengen werden direkt in die Container im Fahrradkeller entsorgt. Die Lehrkraft schließt ab.

3.0 Ordnungsdienst

- 3.1 Zwei Schülerinnen bzw. Schüler sind für je eine Woche als Klasedienst im digitalen Klassenbuch genannt. Sie sind für die Sauberhaltung des Klassenraumes, der Tafel usw. verantwortlich.
- 3.2 Karten und andere Unterrichtsmaterialien werden durch eigens benannte Schülerinnen oder Schüler oder von der Fachlehrkraft selbst geholt und sofort nach Benützung zum Aufbewahrungsplatz zurückgebracht.

4.0 Verhalten im Schulbereich

- 4.1 Der Umgang miteinander ist auch im Verhaltenskodex verankert.
- 4.2 Jeder ist zur Einhaltung der Sauberkeit im Schulhaus, auf dem Hof und auf der Terrasse verpflichtet. Für die verschiedenen Abfälle sind die dafür vorgesehenen gesonderten Behälter zu nutzen. Wer Kaugummi spuckt, wirft oder klebt, erhält eine Geldstrafe von 40€.
- 4.3 Fahrräder und Motorräder sind an den dafür bestimmten Plätzen abzustellen, der Parkplatz ist ausschließlich für Fahrzeuge des Lehrerkollegiums bestimmt. Die Hofeinfahrt muss frei bleiben.
- 4.4 Rauchen ist im gesamten Schulbereich verboten. Dies schließt E-Zigaretten, Verdampfer oder sonstige nikotinhaltige Substanzen mit ein. Das Mitführen solcher Artikel durch Minderjährige ist verboten.
- 4.5 Das Werfen mit Gegenständen aller Art, insbesondere mit Schneebällen, ist wegen gesundheitlicher Gefahren verboten.
- 4.6 Feuerlöscher und sonstige Sicherheitseinrichtungen der Schule dürfen, außer im Ernstfall, nicht betätigt werden.
- 4.7 Das Eigentum der Schule und aller sich im Schulbereich aufhaltenden Personen ist unantastbar. Bei absichtlicher oder fahrlässiger Verschmutzung, Beschädigung oder Zerstörung von Einrichtungen der Schule, bei Sachbeschädigung jeder Art, bei Körperverletzung und bei Diebstahl haften die Verursacher bzw. ihre Erziehungsberechtigten. Darüber hinaus werden schulische Ordnungsmaßnahmen getroffen.
- 4.8 Das gesamte beschriebene Verhalten im Schulbereich gilt selbstverständlich auch für alle externen Anlagen, wie z. B. Sportstätten.

5.0 Umgang mit elektronischen Geräten

Im Sinne des sozialen Miteinanders ist eine dauerhafte und isolierte Beschäftigung mit mobilen Endgeräten mit nicht schulelevanten Inhalten nicht gewünscht.

- 5.1 Mobile Endgeräte jeder Art müssen auf dem Schulgelände ausgeschaltet sein. Hiervon ausgenommen sind ausdrücklich nur:
- Die Benutzung von schuleigenen Tablets für Unterrichtszwecke
 - Die Kommunikation mit Eltern im Notfall nach Erlaubnis durch eine Lehrkraft.
 - Die Zeit zwischen 12:55 und 13:05 Uhr.
 - Die Nutzung im Oberstufenzimmer durch die Kursstufen 1 und 2.

Bei Toilettengängen während des Unterrichts verbleiben die Geräte im Unterrichtsraum.

Bei Zuwiderhandlungen wird das Gerät von der Lehrkraft eingezogen und verbleibt bis zum Unterrichtsschluss im Sekretariat. Beim zweiten Verstoß erfolgt ein Gespräch mit der Schulleitung, beim dritten Verstoß werden die Erziehungsberechtigten informiert und können das Gerät bei der Schulleitung abholen. Danach werden disziplinarische Maßnahmen durch die Schulleitung

verhängt und die Klassenleitung informiert.

- 5.2 Bild- und Tonaufnahmen sind nur zu Unterrichtszwecken nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Lehrkraft und gegebenenfalls mit dem Einverständnis der betroffenen Personen gestattet.
- 5.3 Im Sinne des sozialen Miteinanders ist eine dauerhafte und isolierte Beschäftigung mit mobilen Endgeräten mit nicht schulrelevanten Inhalten nicht gewünscht.

6.0 Unfälle

Unfälle von Schülerinnen und Schülern auf dem Schulgelände sind umgehend der aufsichtführenden Lehrkraft bzw. dem Sekretariat zu melden. Dort werden die erforderlichen Maßnahmen unverzüglich veranlasst. Unfälle bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule sind ebenso der aufsichtführenden Lehrkraft zu melden.

7.0 Verhalten bei Alarm

Die Richtlinien des MKS und des Innenministeriums vom 18.02.1983 über das Verhalten in Schulen bei Unglücksfällen, Bränden und Katastrophen sind Bestandteil dieser Hausordnung (s. Merkblatt „Bei Brandgefahr“ im Klassenraum).

8.0 Fundsachen

Fundsachen sind im Sekretariat abzugeben.

Die vorliegende Hausordnung trat am 1. Januar 1990 in Kraft und wurde zuletzt am 04. Juni 2025 überarbeitet.